4.15. „Mogelpackung – Streichfettmargarine „ (§§ 3, 5, 8 UWG)

LG Hamburg - 406 HK O 121/22 - Urt. v. 13.02.2024

1. **Die allgemeinen Irreführungstatbestände des § 5 UWG sind auch bei Irreführungen hinsichtlich einer identischen Packungsgröße anwendbar.**

2. **Der Vertrieb einer Streichfettmargarine in einer 400 g Packung ohne den deutlich sichtbaren aufklärenden Hinweis über eine geänderte Füllmengen ist jedenfalls für einen Zeitraum von 3 Monaten irreführend, wenn das Produkt zuvor in einer bis auf die Füllmengenangabe identischen Produktverpackung in 500 g Packungen vertrieben wurde.**

Aus dem Tatbestand:
Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verband, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung gehört. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung in die Liste nach § 4 UklaG eingetragen.

Die Beklagte bringt seit Jahren unter der Marke „S.“ ein Streichfett in den Verkehr. „S.“ wurde längere Zeit mit einem Nettogewicht von 500 g in der aus Anlage ... ersichtlichen Verpackung angeboten. Seit dem Sommer 2022 (14.07.2022) vertreibt die Beklagte in einer nahezu identischen Umverpackung „S.“ mit einer Nennfüllmenge von 400 g. Die Füllmengen von 500 g bzw. 400 g waren bzw. sind auf den Produktverpackungen angegeben.

Der Kläger macht geltend, aus den in der Klageschrift näher genannten Gründen verstoße die Verringerung der Füllmenge bei im Wesentlichen identischer Produktverpackung sowohl gegen § 43 MessEG als auch gegen §§ 7 LMIV, 3, 5, 5 a UWG, weil dem Verbraucher sowohl durch die gleich gebliebene Produktverpackung als auch durch das durch 500 g-Packungen gekennzeichnete wettbewerbliche Umfeld ein Packungsinhalt auch der neuen Verpackung von 500 g vorgetäuscht bzw. er nicht über die geringere Füllmenge ausreichend aufgeklärt werde, da diese nur relativ unauffällig auf der Seite der Produktverpackung angegeben sei.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftliche Verkehr das Streichfett „S.“ mit 400 g Inhalt, wie in der Anlage ... wiedergegeben, in den Verkehr zu bringen, wenn dieses zuvor in einer gleich großen Umverpackung mit 500 g in den Verkehr gebracht wurde, wie nachstehend wiedergegeben,

hilfsweise –

die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr das Streichfett „S.“ mit 400 g Inhalt, wie in der Anlage ... wiedergegeben, in den Verkehr zu bringen, wenn dieses erst vor kurzem, nämlich bis zu 3 Monaten zuvor, in einer gleich großen Umverpackung mit 500 g in den Verkehr gebracht wurde, wie in der Anlage ... wiedergegeben.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung.

Die Beklagte macht geltend, die Klage sei aus den in der Klageerwiderung vom 24.02.2023 genannten Gründen unbegründet. Insbesondere bestehe kein einheitliches Marktumfeld von 500 g-Packungen. Streichfette würden vielmehr in einer großen Anzahl von Packungen mit unterschiedlichen Füllmengen vertrieben. Auch liege kein Verstoß gegen § 43 II MessEG vor, zumal die geringere Füllmenge den technischen Vorteil habe, dass der Deckel der Verpackung von Streichfettanhaftungen frei bleibe. Ein Vergleich mit früheren Packungsgrößen sei im Rahmen des § 43 II Mess EG ebenso unzulässig wie ein Vergleich mit dem Marktumfeld. Ein Rückgriff auf allgemeine Irreführungstatbestände sei im Anwendungsbereich des § 43 II MessEG nicht statthaft.

Aus den Entscheidungsgründe
Die zulässige Klage ist zum Teil begründet, §§ 3, 5, 8, 13 III UWG.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die allgemeinen Irreführungstatbestände des § 5 UWG auch bei Irreführungen hinsichtlich einer Packungsgröße anwendbar. Gerade wenn man mit der Beklagten davon ausgehen wollte, dass § 43 II MessEG nur objektiv aus der Gestaltung und Befüllung von Fertigpackungen resultierende Täuschungen erfasst, ist kein Grund ersichtlich, warum § 43 II MessEG aus anderen Umständen resultierende Irreführungen betreffend die Füllmenge von Fertigpackungen in der Art privilegieren sollte, dass die allgemeinen Irreführungstatbestände hierauf nicht anwendbar wären. Erfasst § 43 II MessEG hingegen auch aus anderen Umständen resultierende Täuschungen, ist ebenfalls kein Grund für eine Unanwendbarkeit der allgemeinen Irreführungsverbote ersichtlich.

Vorliegend ist der Vertrieb der hier streitigen 400 g-Packung ohne deutlich sichtbaren aufklärenden Hinweis über die geänderte Füllmenge jedenfalls für einen Zeitraum von 3 Monaten irreführend, wenn „S.“ zuvor in einer bis auf die Füllmengenangabe identischen Produktverpackung in 500 g-Packungen vertrieben worden ist. Die auf der Produktseite angegebene Füllmenge wird dem situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbraucher vielfach entgehen. Er wird vielmehr regelmäßig auf Grund des übereinstimmenden Erscheinungsbildes der Verpackungen davon ausgehen, ein auch hinsichtlich der Füllmenge unverändertes Produkt zu erwerben und die geringere Füllmenge erst im Nachhinein bemerken.

Insoweit ist auch nicht etwa die Wiederholungsgefahr durch Zeitablauf entfallen. Zwar sind seit der im Sommer 2022 erfolgten Produktumstellung bereits deutlich mehr als 3 Monate vergangen. Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, dass die Beklagte die hier streitgegenständliche Produktumstellung zu einem späteren Zeitpunkt erneut vornimmt, also nach zwischenzeitlichem Vertrieb einer 500 g-Packung die Füllmenge wiederum auf 400 g reduziert. Dies auch deshalb, weil die Beklagte ihr Streichfett „S.“ in der Vergangenheit im Laufe der Zeit in einer ganzen Reihe verschiedener Packungsgrößen und Füllmengen angeboten hat.

Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass der Vertrieb der 400 g-Packung unabhängig von dem Zeitablauf seit Umstellung der Füllmengen von 500 g auf 400 g irreführend wäre. Die zu 80 % mit Streichfett gefüllte 400 g-Packung „S.“ täuscht jedenfalls nicht unabhängig von der zuvor vertriebenen 500 g-Packung eine größere Füllmenge vor als in ihr enthalten ist. Dies kann auch unter Berücksichtigung des wettbewerblichen Umfeldes nicht festgestellt werden, so dass offen bleiben kann, ob bei der Feststellung eines Verstoßes gegen § 43 II MessEG auch auf außerhalb der konkret streitgegenständlichen Verpackung liegende Umstände abgestellt werden kann oder nur § 5 UWG bzw. Art 7 LMIV einschlägig sind. Streichfette werden zwar vielfach weiterhin in 500 g-Packungen vertrieben, daneben aber auch in einer ganzen Reihe von Packungsgrößen mit unterschiedlichen Füllmengen. Auch ist weder ersichtlich noch substantiiert dargelegt, dass die farblich sehr unterschiedlich gestalteten 500 g-Packungen dem Verbraucher ein optisch einheitliches Bild vermitteln, wie es als Grundlage einer Irreführung hinsichtlich der Befüllung der hier streitigen Packung erforderlich wäre. Die von der identisch ausgestalteten 500 g-Packung „S.“ ausgehende Irreführung besteht hingegen nur innerhalb einer gewissen Übergangszeit, die 3 Monate nach der Umstellung noch nicht abgelaufen ist, jedoch vor Schluss der mündlichen Verhandlung in dieser Sache ihr Ende gefunden hat.

Daher ist die Klage zu Ziffer 1. nur mit dem Hilfsantrag erfolgreich.

Der Anspruch auf Zinsen ergibt sich aus §§ 286, 288, 291 BGB. Die Abmahnung war berechtigt. Dass der Kläger mit der Abmahnung eine zeitlich unbefristete und damit zu weitgehende Unterlassungserklärung vorgeschlagen hat, ist dabei dem Grunde und der Höhe nach unschädlich, weil es Aufgabe des Schuldners ist, eine die Wiederholungsgefahr beseitigende Unterlassungserklärung zu formulieren und abzugeben.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 709 ZPO.

_____